

# **1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer in der Gemeinde Thulendorf**

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg- Vorpommern (KV M-V) in der aktuellen Fassung und der §§ 1 bis 3, 17 des Kommunalabgabengesetzes (KAG M-V) des Landes Mecklenburg-Vorpommern in seiner aktuellen Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Thulendorf vom 20.10.2009 nachfolgende Satzung erlassen:

## **Artikel 1 Änderungen**

- 1. § 5 der Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer in der Gemeinde Thulendorf vom 09.01.2007 erhält folgenden Fassung:*

### **§ 5 Steuermaßstab und Steuersatz**

- (1) Die Steuer beträgt im Kalenderjahr
- |   |            |
|---|------------|
| a) für den 1. Hund  | 40,00 EUR  |
| b) für den 2. Hund  | 60,00 EUR  |
| c) für den 3. und jeden weiteren Hund                                 | 80,00 EUR  |
| d) für den 1. und jeden weiteren gefährlichen Hund gemäß § 1 Absatz 2 | 360,00 EUR |
- (2) Hunde, für die eine Steuerbefreiung nach § 6 gewährt wird, sind bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht anzusetzen.
- (3) Hunde, für die die Steuer nach § 7 ermäßigt wird, gelten als 1. Hund.
- (4) Besteht die Steuerpflicht nicht während des ganzen Kalenderjahres, so ermäßigt sich die Steuer auf den der Dauer der Steuerpflicht entsprechenden Teilbetrag.
- (5) Hunde nach § 1 Abs. 2 Satz 2 gelten nicht als gefährliche Hunde, sofern eine Bescheinigung der örtlichen Ordnungsbehörde über das Nichtvorliegen gefahrdrohender Eigenschaften nach § 2 Abs. 3 Satz 4 der Hundhalterverordnung M-V in der derzeit geltenden Fassung vorliegt.

Entsprechende Änderungen der Besteuerungsgrundlagen wirken ab dem Folgemonat.

II. § 7 der Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer in der Gemeinde Thulendorf vom 09.01.2007 erhält folgenden Fassung:

## **§ 7 Steuerermäßigungen**

Die Steuer wird auf Antrag zur Hälfte ermäßigt für

1. Hunde zur Bewachung von Gebäuden, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 300 Meter -gemessen von Hauseingang zu Hauseingang- entfernt liegen.
2. Hunde, die von Forstbediensteten oder Inhabern eines Jagdscheines ausschließlich oder überwiegend zur Ausübung der Jagd oder des Jagd- oder Forstschatzes gehalten werden, soweit die Hundehaltung nicht steuerfrei ist.


Für Hunde, die zur Ausübung der Jagd gehalten werden, tritt die Steuerermäßigung nur ein, wenn sie die Brauchbarkeitsprüfung nach der Landesverordnung zur Prüfung der Brauchbarkeit von Jagdhunden in Mecklenburg-Vorpommern in der jeweils gültigen Fassung mit Erfolg abgelegt haben.

3. Hunde, die ständig an Bord von Binnenschiffen gehalten werden.
4. Hunde, die von zugelassenen Unternehmen des Bewachungsgewerbes oder von Einzelwächtern zur Ausübung des Wachdienstes benötigt werden.
5. Hunde, die zur Bewachung von landwirtschaftlichen Gehöften oder gewerblich genutzten Liegenschaften dienen.
6. Hunde, die von Artisten oder Schaustellern zur Berufsausübung benötigt werden.
7. Hunde, die aus beruflichen Gründen zu Therapiezwecken ausgebildet und gehalten werden.

## **Artikel 2 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 01.01.2010 in Kraft.

Thulendorf, den 10.11.2009

  
Arndt  
Bürgermeisterin



Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung geltend gemacht werden. Diese Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Thulendorf, den *10.11.2009*

*H. Arndt*  
Arndt  
Bürgermeisterin

